

DVGW e.V. · Josef-Wirmer-Straße 1–3 · 53123 Bonn

Dr.-Ing. Stephan Finke  
Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)  
Spittelmarkt 10  
10117 Berlin

- per E-Mail -

Dr. Karin Gerhardy  
[karin.gerhardy@dvgw.de](mailto:karin.gerhardy@dvgw.de)  
T +49 +49 228 9188-653

Unser Zeichen  
Ni/Ge

Datum  
17.09.2021

## Abweichungen bei aktuellen Labor-Begutachtungen – Vertrag zwischen der Untersuchungsstelle und der Anstellungskörperschaft/dem Arbeitgeber des Probennehmers

Sehr geehrter Herr Dr. Finke,

im Rahmen von Labor-Begutachtungen durch Experten der DAkkS werden aktuell vermehrt Abweichungen im Zusammenhang mit der Einbindung externer Probennehmer festgestellt. Es wurde festgehalten, dass es zwischen den externen Probennehmern und dem jeweiligen Labor keine direkte (personenbezogene) vertragliche Bindung gäbe.

Bislang haben die meisten der betroffenen Labore auf Basis eines DVGW-Mustervertrages mit dem Arbeitgeber bzw. der Anstellungskörperschaft des Probennehmers einen Vertrag geschlossen, in dem die Freistellungen der Probennehmer für die Tätigkeit der Probennahme festgehalten ist. Zudem ist dieser Vertrag jeweils von den Probennehmern unterschrieben worden, um damit die **fachliche** Weisungsbefugnis des Labors bei der Tätigkeit der Probennahme anzuerkennen. Explizit ausgeschlossen ist dabei die **disziplinarische** Weisungsbefugnis, unter anderem weil in der Regel die vereinbarte Leistung als Werkvertrag abgeschlossen wurde. Dieses Vorgehen wurde in einem sehr intensiven und längeren Diskussionsprozess unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit, der Länderarbeitsgemeinschaft Umweltbezogener Gesundheitsschutz, dem DVGW und der DAkkS als breiter Konsens abgestimmt.

Grundlage für diesen Konsens war unter anderem, dass damit die fachlichen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 voll erfüllt werden und diese Norm in keiner Weise auf weitere arbeitsrechtliche Aspekte im Sinne einer disziplinarischen Weisung referenziert. Dieses Vorgehen wurde dann auch in der DAkkS-Regel 71 SD 4 011 entsprechend übernommen. Das Dokument ist bis heute als gültiges Regularium im Akkreditierungsprozess verankert.

Insgesamt fußt die Akkreditierung der Labore nach DIN EN ISO/IEC 17025 einzig auf den rechtlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung im Sinne der Sicherung einer einwandfreien Trinkwasserqualität. Weder die Trinkwasserverordnung noch die Norm, referenzieren in irgendeiner Weise auf arbeitsrechtliche Aspekte im Sinne einer disziplinarischen Weisung. Insofern

zielen die fachrechtlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung mit Bezugnahme auf eine Akkreditierung von Laboren rein auf den Aspekt einer fachkompetenten Probennahme ab, um letztlich das Risiko einer Beeinträchtigung des Trinkwassers zu minimieren. Bisher gibt es durch die Anwendung des vorliegenden Vertragswerkes in der Praxis keine Vorfälle, die zu einer negativen Beeinflussung der Trinkwasserqualität geführt haben. Es besteht daher keine Notwendigkeit, über das Maß der o.g. Anforderungen und somit von der etablierten Praxis abzuweichen.

Aus diesem Grunde ist die DAkkS in ihrem Akkreditierungsprozess gehalten, die für den jeweiligen Akkreditierungsbereich gültigen normativen und gesetzlichen Vorgaben (hier: Trinkwasserverordnung) strikt umzusetzen. Darüber hinaus gehende arbeitsrechtliche Forderungen aufzustellen, die sogar über die eigenen aktuell gültigen Regularien hinausgehen, sind nicht nachvollziehbar und strikt abzulehnen.

Um den Vollzug der Trinkwasserverordnung in vollem Umfang wie bisher zu gewährleisten, werden externe Probennehmer auch weiterhin benötigt. Dies sehen wir durch die unverhältnismäßigen Zusatzanforderungen der DAkkS gefährdet, da zu befürchten ist, dass sich die Probennehmer nicht auf Verträge im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung einlassen werden und damit benötigte Kapazitäten für die Probennahme dann nicht mehr zur Verfügung stünden.

Wir fordern Sie daher auf, sich konsequent an die Vorgaben der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit der DIN EN ISO/IEC 17025 und die eigenen gültigen Regularien bei der Begutachtung und Akkreditierung von Prüflaboren zu halten. Eine teilweise Anwendung bzw. Bezugnahme auf das nicht final abgestimmte und nicht veröffentlichte Fachmodul Trinkwasser kann nicht Maßgabe für die Begutachtung und Akkreditierung von Prüflaboren sein. Dieses würde zu einer möglichen Klagewelle betroffener Labore führen, was nicht im Sinne aller Beteiligten liegen kann.

Es ist aus unserer Sicht dringend geboten, dass die bisherigen ausgesprochenen Abweichungen, die sich auf den hier betrachteten Themenkomplex beziehen, zeitnah zurückgenommen werden.

Wir werden dem Bundesministerium für Gesundheit und der Länderarbeitsgemeinschaft „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ eine Durchschrift dieses Schreibens zusenden.

Gerne stehen wir Ihnen für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Niehues'.

Berthold Niehues  
Leiter Wasserversorgung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Gerhardy'.

Dr. Karin Gerhardy  
Hauptreferentin Wasserwirtschaft,  
-güte und -verwendung

*Verteiler:*

*Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Birgit Mendel*

*Mitglieder:innen Länderarbeitsgemeinschaft „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“*